

lich Armut, Landflucht, Arbeitslosigkeit, Auflösung des Familienverbandes, Intoleranz, Ausbeutung und Krieg, sowie eingedenk dessen, daß diese Ursachen häufig durch gravierende sozioökonomische Schwierigkeiten verschlimmert werden und sich ihre Lösung dadurch noch schwieriger gestaltet,

in Anerkennung dessen, daß die Verhütung und Lösung bestimmter Aspekte dieses Problems im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erleichtert werden könnte,

eingedenk dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Staaten mit Nachdruck aufgefordert werden, gestützt auf die internationale Zusammenarbeit das akute Problem der Kinder in besonders schwierigen Umständen anzugehen, und daß ihnen eindringlich nahegelegt wird, nationale und internationale Mechanismen und Programme für die Verteidigung und den Schutz von Kindern, einschließlich Straßenkindern, zu verstärken,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Fälle, in denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *legt den Regierungen eindringlich nahe*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und unter anderem dafür zu sorgen, daß sie eine angemessene Ernährung, Wohnung, Gesundheitsversorgung und Bildung erhalten;

3. *fordert alle Regierungen nachdrücklich auf*, die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Gewalttätigkeit und Folter gegen sie zu bekämpfen;

4. *betont*, daß die strikte Einhaltung der Konvention über die Rechte des Kindes einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme der Straßenkinder darstellt, und fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, Ersuchen um fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu stellen;

6. *spricht* dem Ausschuß für die Rechte des Kindes *ihre Anerkennung aus* für die Aufmerksamkeit, die er bei seinen Überwachungsaktivitäten der Situation von Kindern schenkt, die, um überleben zu können, gezwungen sind, auf der Straße zu leben und zu arbeiten, und bittet den Ausschuß erneut, die Möglichkeit einer allgemeinen Bemerkung zu dem Problem der Straßenkinder in Erwägung zu ziehen;

7. *empfiehlt* dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und den anderen zuständigen Organen für die Kontrolle der

Vertragseinhaltung, dieses zunehmende Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der Straßenkinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage der Straßenkinder positiv auswirken können;

9. *fordert* die Sonderberichtersteller, die Sonderbeauftragten und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Not der Straßenkinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *beschließt*, diese Frage unter dem Tagesordnungspunkt "Förderung und Schutz der Rechte der Kinder" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/213. Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/126 vom 20. Dezember 1993, mit der sie das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³, die am 25. Juni 1993 in Wien von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

in der Überzeugung, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

im Hinblick auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 betreffend Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

feststellend, daß die Begehung des Jahres der Toleranz keinerlei finanzielle Auswirkungen für die Vereinten Nationen haben wird,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 30. September 1994²¹⁴ zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

1. *bekundet ihre Genugtuung darüber*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Federführung für das Jahr der Toleranz übernehmen wird;

2. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Durchführung der nationalen und internationalen Programme für das Jahr zusammenzuarbeiten und sich aktiv an der Durchführung der Aktivitäten zu beteiligen, die im Rahmen des Jahres veranstaltet werden sollen;

4. *bittet* interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu bemühen, einen entsprechenden Beitrag zu den Programmen für das Jahr und zu den diesbezüglichen Anschlußmaßnahmen zu leisten;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zum Abschluß des Jahres eine Grundsatzerklärung sowie als Anschlußmaßnahme an das Jahr ein Aktionsprogramm auszuarbeiten und diese der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, das Ende des Jahres im Rahmen einer Sondergedenksitzung des Plenums ihrer fünfzigsten Tagung zu begehen und auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Anschlußmaßnahmen an das Jahr zu prüfen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/214. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der sozialen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/163 vom 21. Dezember 1993, mit der sie die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend mit dem 10. Dezember 1994, verkündet hat,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation der autochthonen Bevölke-

rungsgruppen unter voller Achtung ihrer unverwechselbaren Eigenständigkeit und ihrer eigenen Initiativen zu verbessern,

erneut erklärend, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

daran erinnernd, daß ab dem ersten Jahr der Dekade jedes Jahr ein Tag als Internationaler Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen begangen wird,

mit Genugtuung über die Empfehlung der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission, den Internationalen Tag jedes Jahr am 9. August zu begehen, dem Jahrestag des ersten Zusammentretens der Arbeitsgruppe im Jahre 1982,

sowie mit Genugtuung über die Ernennung des Beigeordneten Generalsekretärs für Menschenrechte zum Koordinator der Dekade,

in der Erwägung, daß es geboten ist, im Rahmen der Dekade die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu prüfen, und daran erinnernd, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1994/28 vom 4. März 1994³² die Arbeitsgruppe ersucht hat, sich vorrangig mit der Möglichkeit der Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen zu befassen,

unter Hinweis auf ihr Ersuchen an den Koordinator, er möge das Aktivitätenprogramm für die Dekade in voller Zusammenarbeit und in engem Benehmen mit den Regierungen, den zuständigen Organen, der Internationalen Arbeitsorganisation und den anderen Sonderorganisationen sowie mit den Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und den nichtstaatlichen Organisationen koordinieren,

sowie unter Hinweis auf ihr Ersuchen an die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit den Regierungen und in Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen zu prüfen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, und mit Genugtuung über die daraufhin eingegangenen Empfehlungen,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

unter Hinweis auf ihre Bitte an die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, mit dem Ziel, ihre Vorstellungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen mitzuteilen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat

²¹⁴ A/49/457.